

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 17/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 1991 ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. P e t e r s, Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und J u n g w i r t h für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger zur Nachentrichtung von Beiträgen in der Angestelltenversicherung berechtigt ist.

Der 1927 geborene Kläger war nach dem 31. Dezember 1955 vom 1. Januar 1956 bis 31. Januar 1962 als mithelfender Familienangehöriger und anschließend als selbständiger Unternehmer in der Landwirtschaft tätig. In der Zeit vom 1. Februar 1962 bis 28. Februar 1973 unterlag er der Beitragspflicht nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), in der Folgezeit entrichtete er weitere Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 27 GAL bis zum 30. September 1987; bis zum 1. September 1979 führte er die Landwirtschaft in nicht beitragspflichtigem Umfang weiter. Vom Oktober 1969 bis zum Juni 1983 übte er - zeitweise neben seiner Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer - eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, zuletzt als Angestellter aus. Ab 1. Juli 1983 war er als arbeitslos gemeldet; vom Juli 1983 bis November 1984 bezog er mit Unterbrechungen Arbeitslosengeld (Alg), Arbeitslosenhilfe wurde nicht gewährt. Im März 1987 gewährte ihm die Beklagte rückwirkend Berufsunfähigkeitsrente ab 1. Februar 1986. Im Dezember 1986 beantragte der Kläger die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 50b und § 50c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. September 1969. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 23. September 1987). Den hiergegen erhobenen Widerspruch leitete sie mit Einverständnis des Klägers als Klage an das Sozialgericht Koblenz (SG) weiter.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Januar 1989). Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. Januar 1990): Der Kläger habe kein Recht zur Nachentrichtung, weil er bei Antragstellung nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig gewesen sei. Bei ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern müsse die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zumindest bei der Antragstellung ausgeübt werden. Arbeitslosigkeit könne dem nicht gleichgestellt werden. Dies sei allenfalls für Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 möglich gewesen, für die nach § 2 Abs 1 Nr 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der für diesen Zeitraum geltenden Fassung (aF) Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestanden habe. Die für die Zeiten der Arbeitslosigkeit des Klägers gemäß § 112a AVG entrichteten Beiträge seien dagegen keine Pflichtbeiträge, sondern eine Art Ausgleichs- oder Ersatzzahlungen.

Der Kläger begründet seine Revision mit einer Verletzung des Art 2 § 50b Abs 1 Satz 2 Buchst b AnVNG sowie des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG).



Er beantragt,
das Urteil des LSG vom 25. Januar 1990 sowie das Urteil des SG vom 18. Januar 1989
und den Bescheid der Beklagten vom 23. September 1987 aufzuheben und die Beklagte
zu verpflichten, dem Kläger die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen entschieden,
daß der Kläger nicht nach Art 2 § 50b AnVNG (Art 2 § 52a ArVNG) zur Nachentrichtung
von Beiträgen berechtigt ist und der angefochtene Bescheid daher nicht zu beanstanden
ist. Ebenso wenig besteht - für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Januar 1962 - ein
Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 50c AnVNG (Art 2 § 52b ArVNG).

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer iS des § 1 Abs 3 GAL können nach näherer
Maßgabe des Art 2 § 50b Abs 1 AnVNG für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955
freiwillige Beiträge nachentrichten. Ein entsprechendes Nachentrichtungsrecht sieht Art 2
§ 50c Abs 1 AnVNG für frühere mitarbeitende Familienangehörige vor.

Nach dem Gesetzeswortlaut hängt das Recht zur Nachentrichtung bei früheren
landwirtschaftlichen Unternehmern ua davon ab, daß sie "eine versicherungspflichtige
Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben", bei früheren mitarbeitenden Familienangehörigen
ua davon, daß sie "seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige
Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben". Aus der Verwendung der Gegenwartsform ergibt
sich, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung (noch) bei Ausübung des Nachent-
richtungsrechts verrichtet werden muß. Ob es dabei auf den Zeitpunkt der Antragstellung
oder den der abschließenden Verwaltungsentscheidung ankommt, kann hier dahingestellt
bleiben. Denn jedenfalls wer - wie der Kläger - bei Stellung des Nachentrichtungsantrages
und auch später keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit mehr
ausgeübt hat, erfüllt die genannte Voraussetzung nicht.



Der Sinn dieser Vorschriften, die mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch Art 2 § 2 des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (ASEG) vom 21. Dezember 1970 (BGBl I S 1774) eingefügt worden sind, gebietet keine über ihren Wortlaut hinausgehende Auslegung. Sie bezweckten nach dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, "den Landwirten, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben haben und versicherungspflichtig tätig geworden sind, die Möglichkeit zu geben, eine ausreichende Alterssicherung zu schaffen" (vgl BT-Drucks VI/1384, I 2 S 2 und II Art 2 S 3 und 4). Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sollten danach ebenfalls diese Möglichkeit erhalten, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben (BT-Drucks VI/1384 aaO). Damit sollte dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden Tatsache Rechnung getragen werden, daß in den 60er und 70er Jahren immer mehr Landwirte mit Klein- und Mittelbetrieben ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgaben und - wie auch ihre mithelfenden Familienangehörigen - eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in anderen Wirtschaftsbereichen aufnahmen. Die bei diesem Personenkreis infolge des Berufswechsels typischerweise eingetretene Lücke in der sozialen Sicherung sollte durch die Nachentrichtung geschlossen werden können. Um dies zu erreichen, die Nachentrichtung aber andererseits diesem Ziel entsprechend zu beschränken, hat der Gesetzgeber sie nur für die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten oder Tätigen vorgesehen. Damit wurde vor allem vermieden, daß auch Personen nachentrichtungsberechtigt wurden, die nach Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Unternehmer oder mithelfende Familienangehörige eine nicht versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnahmen oder nicht mehr erwerbstätig waren.

Mit der Anknüpfung des Nachentrichtungsrechts an die gegenwärtige Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit sollte aber auch das von der Solidargemeinschaft zu tragende Versicherungsrisiko begrenzt werden. Würde man die Nachentrichtung nämlich für den genannten Personenkreis zeitlich unbeschränkt zulassen, ginge der nachentrichtungsberechtigte Versicherte mit einem Hinausschieben der Nachentrichtung ein Risiko nur für den plötzlichen Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein, da die Nachentrichtung sich auf Renten aus bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht steigernd auswirkt (§ 141 Abs 1 AVG; § 1419 Abs 1 RVO). Dagegen ließe sich die Nachentrichtung hinsichtlich des Versicherungsfalles des Alters nahezu ohne jedes Risiko aufschieben. Wenn der Gesetzgeber bei Art 2 §§ 50b und 50c AnVNG zur Begrenzung des Versicherungsrisikos nicht - wie in anderen Fällen der außerordentlichen Nachentrichtung (zB Art 2 § 49a Abs 3 Satz 1 AnVNG, Art 2 § 51a Abs 3 Satz 1 ArVNG, § 10 Abs 1 Satz 4 WGSVG) - bestimmte Fristen für die Ausübung des Nachentrichtungsrechts gesetzt hat, liegt der Grund hierfür erkennbar darin, daß eine auf Dauer angelegte Regelung beabsichtigt war, die an die Umstände des Einzelfalles anknüpfte (Aufgabe der Tätigkeit in der Landwirtschaft). Von ihrer Funktion her kommt



daher die Abhängigkeit der Nachentrichtung von einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit einer Befristung von Nachentrichtungsrechten nahe.

Das Erfordernis der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit bei Ausübung des Nachentrichtungsrechts wird weder durch Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (wie beim Kläger zur Zeit der Antragstellung im Dezember 1986) noch durch den Bezug von Berufsunfähigkeitsrente bei gleichzeitig andauernder Arbeitslosigkeit (wie beim Kläger zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Nachentrichtungsantrag im September 1987) erfüllt. Während der Arbeitslosigkeit wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausgeübt. Der Umstand, daß auch ein Arbeitsloser noch zum Kreis der im Erwerbsleben stehenden Personen gehört, hat den Gesetzgeber nicht veranlaßt, in der Vergangenheit entweder im Rahmen der hier zu prüfenden Nachentrichtungstatbestände oder sogar allgemein in der Rentenversicherung die Arbeitslosigkeit der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichzustellen. Ob und unter welchen Voraussetzungen ggf der Bezug von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichzustellen wäre, ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, da der Kläger solche Leistungen weder zur Zeit der Antragstellung noch zur Zeit der Entscheidung über seinen Nachentrichtungsantrag bezogen hat. Erst recht nicht ist die Zeit des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente, während welcher eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt wird, der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichzuachten. Der Bezug der Berufsunfähigkeitsrente schließt zwar eine solche Tätigkeit nicht aus, vermag sie aber nicht zu ersetzen.

Der Senat vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß der zur Zeit noch geltende Ausschluß der Arbeitslosen von der Beitragsnachentrichtung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz iVm dem Sozialstaatsprinzip (Art 3 Abs 1, Art 20 Abs 1 GG) verfassungswidrig ist. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben aus einem anderen Grunde als der Arbeitslosigkeit, nämlich wegen Erwerbsunfähigkeit, hat es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu einer vergleichbaren Nachentrichtungsregelung (Art 2 § 27 AnVG; Art 2 § 28 ArVG: Nachentrichtung nach früherer Beitragserstattung wegen Heirat) mit Beschluß vom 12. Dezember 1973 (BVerfGE 36, 237 = SozR Nr 99 zu Art 3 GG) für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, daß Versicherte von der Nachentrichtung ausgeschlossen sind, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil sie erwerbsunfähig sind. Die dort angeführten Gründe sprechen auch für die Verfassungsmäßigkeit der hier anzuwendenden Vorschrift. Das gilt umso mehr, als die Arbeitslosigkeit häufiger als die Erwerbsunfähigkeit nur ein vorübergehender Zustand ist, nach dessen Ende mit der erneuten Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch das Recht zur



Nachentrichtung wieder eintritt. Wenn das bei Versicherten wie dem Kläger nicht zutraf, weil die Arbeitslosigkeit am Ende des Erwerbslebens eingetreten war, so hatten solche Versicherte doch oft vorher eine längere versicherungspflichtige Beschäftigung aufzuweisen, während welcher sie ausreichende Gelegenheit zur Nachentrichtung hatten.

Versicherte wie der Kläger werden nicht ohne sachlichen Grund anders behandelt als der in Abs 1a des Art 2 § 50b AnVNG genannte Personenkreis der nach § 14 Abs 2 Satz 1 Buchst a oder b GAL von der Beitragspflicht befreiten landwirtschaftlichen Unternehmer, auf den allein sich auch die in Art 2 § 50b Abs 2 Satz 1 AnVNG enthaltene Formulierung "oder zuletzt versicherungspflichtig war" bezieht. Bei ihnen genügt allerdings, daß sie früher versicherungspflichtig waren. Wenn das Gesetz demnach insoweit die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zur Zeit der Nachentrichtung nicht fordert, so beruht das auf Besonderheiten bei diesem Personenkreis, der einerseits eine (frühere) Beziehung zur Rentenversicherung aufzuweisen hat, andererseits weiterhin in der Landwirtschaft verblieben ist und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit derzeit nicht ausübt. Bei diesem Personenkreis, der mit der Einfügung des Abs 1a in den Art 2 § 50b AnVNG durch Art 3 § 2 Buchst b des 7. Änderungsgesetzes GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl I S 1937) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 nachentrichtungsberechtigt geworden ist, handelt es sich nämlich einmal um (noch aktive) landwirtschaftliche Unternehmer, die vor der Befreiung von der Beitragspflicht nach dem GAL mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung waren (§ 14 Abs 2 Satz 1 Buchst a GAL), also typischerweise um Nebenerwerbslandwirte. Sind diese zeitweise wieder als Vollerwerbslandwirte tätig, so sind sie weder in der Rentenversicherung versicherungspflichtig noch können sie wegen ihrer Befreiung nach § 14 GAL Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) entrichten.

Zum anderen fallen unter Art 2 § 50b Abs 1a AnVNG selbständige Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (§ 14 Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL). Unter diesen sind solche, bei denen die für 216 Kalendermonate bestehende Versicherungspflicht aufgrund des § 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes geendet hat und die zur LAK - wegen ihrer Befreiung - ebenfalls keine Beiträge mehr entrichten.

Im übrigen wird künftig (ab 1. Januar 1992) auch für die hier behandelten Personengruppen von dem Erfordernis der aktuell bestehenden Versicherungspflicht nicht mehr abgesehen, weil § 208 Abs 2 SGB VI von der Geltung des § 208 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI keine Ausnahme vorsieht.

Die Revision des Klägers erwies sich mithin als unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

